

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 22. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2019)

zum Thema:

**Nach welchem konkreten Prozedere erstellt der Senat die SIWANA-Bestückungsliste?**

und **Antwort** vom 11. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Feb. 2019)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17 596

vom 22. Januar 2019

über Nach welchem konkreten Prozedere erstellt der Senat die SIWANA-Bestückungsliste?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchem konkreten Prozedere erstellt der Senat die SIWANA-Bestückungsliste, die jeweils dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird?
2. Wie läuft der Anmeldeprozess?
3. Welche Akteure sind beteiligt?
4. Wie läuft der Auswahlprozess?
5. Welche Senatsverwaltung hat das letzte Wort?
6. Wer muss im Endeffekt die Beschlussvorlage mitzeichnen?

Zu 1. bis 6.: Die Senats- und Bezirksverwaltungen können bis zu einem von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegten Zeitpunkt, der üblicherweise Mitte Dezember liegt (im Jahr 2018 bspw. bis zum 17.12.2018), gewünschte Maßnahmen für eine Finanzierung aus der kommenden SIWANA-Zuführung (Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds) anmelden. Dabei kommt es regelmäßig zu einer erheblichen Überzeichnung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrages, sodass ein Auswahl- und Entscheidungsprozess in Gang gesetzt wird.

Sobald im Zuge des Haushaltsjahresabschlusses die Höhe der SIWANA-Zuführung feststeht, prüft die Senatsverwaltung für Finanzen auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Zielrichtung des SIWANA (§ 2 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt – SIWA ErrichtungsG) die Vorschläge. Insbesondere im Hinblick auf die Schnelligkeit der Umsetzung kommt es zu Abstimmungen mit den anmeldenden Verwaltungen.

Auf dieser Basis legt die für das SIWANA zuständige Senatsverwaltung für Finanzen dem Senat eine Vorschlagsliste zur Beschlussfassung vor. Diese Vorschlagsliste ist dann dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 SIWA ErrichtungsG).

Berlin, den 11. Februar 2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken

Senatsverwaltung für Finanzen